

S a t z u n g

über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Ifta

In Verbindung mit dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 7. Januar 1992 sowie der §§ 1, 2, 4 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 9. August 1991 hat die Gemeindevertretung Ifta mit Beschluss-Nr. 39-4/2001 am 02.10.2001 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ifta werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Einsatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht nach obigen Gesetzlichkeiten gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

(2) Bei mißbräuchlicher Alarmierung werden unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind:

1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung

- a) der Brandstifter, der selbst nicht geschädigt ist,
- b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.02.1960 (BGBl. I S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist;

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung

- a) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) anfordert,
- b) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satzung der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Als Einsatz gilt die Fahrzeit und die Zeit, während der Einheiten oder Fahrzeuge dort bereitgestellt werden. Für Tragkraftspritzen und Aggregate mit eigenem Antrieb gilt die Zeit des tatsächlichen Einsatzes (Betriebszeit). Mehrere Einsatzzeiten am gleichen Einsatzort sind zusammenzurechnen. Jede angefangene Stunde bis zu 30 Minuten wird mit halbem, über 30 Minuten mit vollem Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden. Bei Verwendung von Sonderlöschmitteln (z.B. Schaummittel, Löschpulver), Ölbindemitteln und sonstigem Verbrauchsmaterial (z.B. Holz) sind die Kosten für die Wiederbeschaffung zu berechnen.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wehrführers, des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechnung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.
- (6) Für besondere oder langandauernde Einsätze können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 Kraft.


Wallstein
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehr I f t a

	<u>DM/h</u>	<u>Euro/h</u>
<u>1. Gebühr für Personaleinsatz</u>		
bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrangehöriger einer Gruppe	20,00	10,00
beim Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger	12,00	6,00
<u>2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen, einschließlich Bestückung</u>		
Löschgruppenfahrzeug LF 8	40,00	20,00
Tanklöschfahrzeug TLF 8	45,00	23,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	40,00	20,00
Schlauchtransportanhänger	20,00	10,00
<u>3. Gebühr für den Einsatz von Geräten</u>		
Tragkraftspritze TS 8/8	22,00	11,00
Stromaggregat 5,0 kVA	30,00	15,00
Trennschleifer	15,00	8,00
Handsscheinwerfer	2,25	1,00
<u>4. Pumpen</u>		
Wasserstrahlpumpe	7,50	4,00
<u>5. Gebühren Atemschutzgeräte</u>		
Preßluftatmer	22,50	11,00
<u>6. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen</u>		
Standrohr mit Schlüssel je 24 Std.	7,50	4,00
Verteiler je 24 Std.	7,50	4,00
Strahlrohr je 24 Std.	7,50	4,00
Wasserstrahlpumpe je 24 Std.	22,50	11,00
Stonstige wasserveste Armaturen je 24 Std.	7,50	4,00
Druckschlauch (15 bzw. 20 m)	22,50	11,00

